

# Obligationenrecht

## (Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag)

Entwurf

### Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 3. Mai 2013<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Obligationenrecht<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 227a–228*

II. Der Vorauszahlungsvertrag *Aufgehoben*

#### II

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>4</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. m*

<sup>1</sup> Unlauter handelt insbesondere, wer:

- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

*Art. 4 Bst. d*

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- d. einen Konsumenten, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

<sup>1</sup> BBl 2013 4631

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 241

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.